



Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Beratungsweg	Sitzungstermin
Rat	09.11.2011

Zuständiger Dezernent	Haas, Willibrord
------------------------------	------------------

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN
---------------------------------	---	----	--	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	X	JA		NEIN	
X Teilergebnisplan	X	Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.	1201				
Kontengruppe	4485				
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	X Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		43.000,00 €
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		43.000,00 €
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt in § 3 den Kostenersatz durch die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg. Die Höhe des Kostenersatzes wird jährlich neu festgesetzt.

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kleve und den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg über die Umsetzung des § 61 a LWG zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen zuzustimmen. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates Kreis Kleve als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG müssen Grundstückseigentümer sowohl neu gebaute als auch bestehende private Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen (s. Drucksache Nr. 367/IX.).

Die Stadt Kleve als abwasserbeseitigungspflichtige Kommune ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflicht nach § 61 a Satz 4 und 5 LWG zu unterrichten und zu beraten. Zu diesen Pflichten zählt in erster Linie die Information der betroffenen Bürger über die bestehende Rechtslage sowie die Kontrolle, ob die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Diese Pflicht trifft alle Kommunen in NRW.

In Kleve gibt es ca. 14.500 Grundstückseigentümer, die die auf ihrem Grundstück befindlichen Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen lassen müssen. In der Gemeinde Bedburg-Hau sind ca. 5.000 Grundstückseigentümer und in der Gemeinde Kranenburg ca. 4.000 Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung verpflichtet. Um den Beratungsbedarf abzudecken, wurden zwei entsprechend qualifizierte Mitarbeiter eingestellt. Die Stadt Kleve ist Arbeitgeber der beiden neuen Mitarbeiter. Der Kostenersatz ist in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sind an die Stadt Kleve herangetreten mit dem Wunsch, die Durchführung dieser Aufgabe im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen. Die interkommunale Kooperation hat den Vorteil, dass die gesetzlich vorgesehene Aufgabe effektiv und vor allem kostengünstig erfüllt wird. Durch eine Kooperation können zudem Synergieeffekte erzielt werden, da die durchzuführenden Arbeitsinhalte (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Erstellen von Flyern, Durchführung von Beratungsgesprächen) in allen drei Kommunen nahezu identisch sind.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen einer sogenannten mandatierenden Vereinbarung auf die Stadt Kleve. Die Stadt Kleve führt die Aufgaben zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz für die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1, 2. Alternative, Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Stadt Kleve und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg bleiben jeweils Träger der Aufgabe.

Kleve, den 28.10.2011

In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer